

Thema: Verschärfung der Umsatzsteuerregelung bei Catering - Umsätzen

Trotz dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 10. März 2011 und dem Urteil des BFH vom 23. November 2011 ist die Beurteilung zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Umsätzen im Bereich Partyservice sowohl im steuerberatenden Bereich als auch auf Seiten der Finanzbehörden nach wie vor schwierig.

Gespräche mit verschiedenen Finanzämtern haben ergeben, dass die zuständigen Umsatzsteuer-Sonderprüfungsbezirke dahingehend geschult werden, sich diesen Bereich im Rahmen von Prüfungen genau anzusehen und ggf. ein Mehrergebnis aus der Umqualifizierung von 7%igen Umsätzen in 19%ige Umsätze zu generieren.

Grundsätzlich gilt:

Die umsatzsteuerliche Behandlung der Catering-Umsätze hängt davon ab, ob

1. die Lieferung der Speisen (§ 3 Abs. 1 und 4 UStG)

oder

2. die Dienstleistung (Servieren etc. § 3 Abs. 9 UStG)

im Vordergrund steht.

Dementsprechend wird der Umsatz

1. im ersten Fall ermäßigt (z.Zt. 7%, § 12 Abs. 2 Nr.1 UStG) und
2. im zweiten Fall voll (z.Zt. 19%, § 12 Abs. 1 UStG)

besteuert.

Wo die Grenze zu ziehen ist, hat der Gesetzgeber nicht abschließend geregelt. In der Praxis und Rechtsprechung hat sich folgende Unterscheidung herauskristallisiert:

Zubereitung und Abgabe von Speisen				
ohne Nebenleistungen	zzgl. zur Verfügungstellen von Geschirr etc., Speiseplanerstellung	zzgl. Reinigung des Geschirrs	zzgl. Speisenausgabe/Bereitstellen von Bedienungspersonal	zzgl. Vorhandensein von Verzehrvorrichtungen (Tische)
7% USt	19% USt	19% USt	19% USt	19% USt



■ Alle Gastro Infos

- Kassenbuchführung Z-Bon
- Verlust- und Gratisware
- Lohnoptimierung
- Firmenwagenbesteuerung u.w.

können Sie nachlesen unter
www.gastrofib.de/gastrowissen

**Anschauliche Beispiele finden Sie umseitig!
 Bitte Wenden**

Unternehmen, die „Catering“ im Namen führen, müssen grundsätzlich mit 19% Umsatzsteuer abrechnen.

Wir empfehlen: Grundsätzlich mit 19% USt. abzurechnen, da sehr selten zweifelsfrei festzustellen ist, wann das Finanzamt 7% USt. oder 19% USt. anerkennt.

Nur **reine Lieferdienste** mit folgenden Voraussetzungen hätten die Möglichkeit eine 7% ige Umsatzsteuer abrechnen zu können:

- es sind keine Verzehrvorrichtungen in und um den Betrieb vorhanden
- es werden nur außer Haus Lieferungen geleistet
- es werden keine Mehrwegverpackungen für Speisen verwendet
- es werden keine gesonderten Warmhaltevorrichtungen geliefert oder ausgegeben
- es werden nur die auf Menükarte angebotenen Speisen geliefert
- Genussmittel wie Kaffee oder Bier werden immer mit 19% USt. abgerechnet
- es dürfen keine besonderen, individuellen Dienstleistungen angeboten werden (besonders in diesem Punkt, sind keine klaren Aussagen unsererseits möglich, welche Dienstleistung gewöhnlich und welche besonders ist. Dort entscheidet das subjektive Empfinden des Bearbeiters der Finanzbehörden)
- Es müssen Bestellscheine vorliegen



Unser Tipp:

Spezielle Fälle müssen immer gesondert betrachtet werden. Wir empfehlen, im Zweifelsfall, sich an einen Fachberater zu wenden oder die Leistung mit 19 % USt. anzugeben. Bei akkuratem Nachweis der o.g. Eigenschaften können diese beim Finanzamt nachgereicht werden und in seltenen Fällen eine Steuerrückzahlung der 12 % Differenz erreicht werden.

Haben Sie Fragen, wünschen Sie zu bestimmten Themen nähere Informationen?

- Bitte sprechen Sie uns an!

Fon: 0391 – 598 07-0
info@gastrofib.de

Fax: 0391 – 598 07-99
www.gastrofib.de